

TE Lvwg Erkenntnis 2015/2/11 LVwG-2014/40/3114-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2015

Entscheidungsdatum

11.02.2015

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Mag. Hannes Piccolroaz über die Beschwerde des Herrn A, Adresse1, Ort1, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B, Adresse2, Ort2, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ort3 vom 08.10.2014, Zl *.**.***/** GB -**-2014, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung

zu Recht erkannt:

€ 1.453,-

§ 366 Abs. 1 Einleitungssatz Gewerbeordnung

3 Tage € 1.453,- Paragraph 366, Absatz

eins, Einleitungssatz Gewerbeordnung 3 Tage

1994 (GewO) iVm § 23 Abs. 4 1994 (GewO) in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz 4,

Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe.

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 145,30 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, wobei jedoch mindestens € 10,00 zu bemessen sind.

Bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe mit € 100,— anzusetzen.

€ 0,00 als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: € 1.598,30“

Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B das Rechtsmittel der Beschwerde und führte in dieser im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass das angefochtene Straferkenntnis nur hinsichtlich der Strafhöhe bekämpft werde. Der Beschwerdeführer sei ein Mitarbeiter der Firma T Dönerproduktion mit dem Sitz in Deutschland. Das strafgegenständliche Gewerbe werde im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt. Die Firma T Dönerproduktion sei der Ansicht gewesen, dass für den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf den im Gebiet des Gemeinschaftswegstrecken bedürften keiner Gemeinschaftslizenz und seien von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen. Eine solche Rechtsauskunft sei auch von Zulassungsstellen in Österreich und auch von der Wirtschaftskammer mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer habe auf diese Rechtsmeinungen vertraut und geglaubt, dass die diesbezügliche Lieferung keinen gesetzlichen Bestimmungen widerlaufen werde. Demnach sei er einem Rechtsirrtum erlegen. Der Beschwerdeführer sei unbescholten. Die Behörde hätte dem Beschwerdeführer über sein Einkommen unter Eid einvernehmen können bzw sein Einkommen von Amts wegen erheben können. Die Behörde wäre zum Ergebnis gelangt, dass sie nach den Bestimmungen des § 20 VStG vorzugehen habe. Er sei der Ansicht gewesen, dass die EG-Verordnung 1072/2009 greife. Der Beschwerdeführer habe bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und die Übertretung mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehe. Er habe seine diesbezügliche Rechtfertigung auch auf die Bestimmungen des Art 1 Z 5 lit c gestützt (Amtsblatt der europäischen Union L 300/74). Laut dieser Verordnung sei die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmaße einschließlich der Gesamtmaße der Anhänger 3,5 t nicht übersteige, von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Eine diesbezüglich hohe Strafe sei aus speziellpräventiven Gründen nicht angebracht. Demnach würden die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Die belangte Behörde habe bei der Strafbemessung außer Acht gelassen, dass der Beschuldigte ohne entsprechenden Nachweis keine Lieferungen vorgenommen habe und haben werde, was auch nicht einen unbeträchtlichen Strafmilderungsgrund darstelle. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B das Rechtsmittel der Beschwerde und führte in dieser im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass das angefochtene Straferkenntnis nur hinsichtlich der Strafhöhe bekämpft werde. Der Beschwerdeführer sei ein Mitarbeiter der Firma T Dönerproduktion mit dem Sitz in Deutschland. Das strafgegenständliche Gewerbe werde im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt. Die Firma T Dönerproduktion sei der Ansicht gewesen, dass für den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf den im Gebiet des Gemeinschaftswegstrecken bedürften keiner Gemeinschaftslizenz und seien von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen. Eine solche Rechtsauskunft sei auch von Zulassungsstellen in Österreich und auch von der Wirtschaftskammer mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer habe auf diese Rechtsmeinungen vertraut und geglaubt, dass die diesbezügliche Lieferung keinen gesetzlichen Bestimmungen widerlaufen werde. Demnach sei er einem Rechtsirrtum erlegen. Der Beschwerdeführer sei unbescholten. Die Behörde hätte dem Beschwerdeführer über sein Einkommen unter Eid einvernehmen können bzw sein Einkommen von Amts wegen erheben können. Die Behörde wäre zum Ergebnis gelangt, dass sie nach den Bestimmungen des Paragraph 20, VStG vorzugehen habe. Er sei der Ansicht gewesen, dass die EG-Verordnung 1072 aus 2009, greife. Der Beschwerdeführer

habe bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt und die Übertretung mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch stehe. Er habe seine diesbezügliche Rechtfertigung auch auf die Bestimmungen des Artikel eins, Ziffer 5, Litera c, gestützt (Amtsblatt der europäischen Union L 300/74). Laut dieser Verordnung sei die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmaße einschließlich der Gesamtmaße der Anhänger 3,5 t nicht übersteige, von jeglichem Erfordernis einer Beförderungsgenehmigung ausgenommen. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr. Eine diesbezüglich hohe Strafe sei aus speziellpräventiven Gründen nicht angebracht. Demnach würden die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Die belangte Behörde habe bei der Strafbemessung außer Acht gelassen, dass der Beschuldigte ohne entsprechenden Nachweis keine Lieferungen vorgenommen habe und haben werde, was auch nicht einen unbeträchtlichen Strafmilderungsgrund darstelle.

Am 28.01.2015 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer persönlich einvernommen wurde.

II. Beweiswürdigung:römisch zwei. Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt und die dagegen erhobene Beschwerde, durch Einsichtnahme in den Auszug über die Verwaltungsvorstrafen des Beschwerdeführers sowie durch Einvernahme des Beschwerdeführers.

III. Rechtslage:römisch drei. Rechtslage:

„§ 366 Abs 1 Z 1 Gewerbeordnung 1994;§ 366 Absatz eins, Ziffer eins, Gewerbeordnung 1994:

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 600 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben;

§ 23 Abs 1 und Abs 4 Güterbeförderungsgesetz 1995Paragraph 23, Absatz eins und Absatz 4, Güterbeförderungsgesetz 1995:

(1) Abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer(1) Abgesehen von gemäß dem römisch fünf. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7 267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer

1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 vermehrt; 1. die Anzahl der Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung gemäß Paragraph 3, Absatz 2, vermehrt;

2. § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt; 2. Paragraph 6, Absatz eins, oder 2 zuwiderhandelt;

3. Beförderungen gemäß §§ 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält;3. Beförderungen gemäß Paragraphen 7 bis 9 ohne die hierfür erforderliche Berechtigung durchführt oder Gebote oder Verbote von zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht einhält;

4. § 11 zuwiderhandelt; 4. Paragraph 11, zuwiderhandelt;

5. die gemäß § 12 festgelegten Tarife nicht einhält;5. die gemäß Paragraph 12, festgelegten Tarife nicht einhält;

6. § 9 Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt; 6. Paragraph 9, Absatz eins, oder 3 zuwiderhandelt;

7. andere als die in Z 1 bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;7. andere als die in Ziffer eins bis 6 genannten Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht einhält;

8. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen mitgeführt werden;

9. Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 verletzt;

10. einen von einer nicht gemäß § 9 Abs. 9 ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträger benützt.10. einen von einer nicht gemäß Paragraph 9, Absatz 9, ermächtigten Stelle programmierten Umweltdatenträger benützt.

(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Z 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 8 bis 10 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1 453 Euro zu betragen.“(4) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz eins, Ziffer eins und 2 sowie Ziffer 5 bis 7 hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz eins, Ziffer 3 und Ziffer 8 bis 10 sowie bei Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer eins, der GewO 1994 hat die Geldstrafe mindestens 1 453 Euro zu betragen.“

IV. Erwägungen:römisch vier. Erwägungen:

Festgehalten wird, dass der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer im Rahmen der Beschwerdeschrift das angefochtene Straferkenntnis nur hinsichtlich der Strafhöhe bekämpft hat. Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdeschrift sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol aus, dass er einem Rechtsirrtum unterlegen sei und der Meinung gewesen sei, dass für den gegenständlichen Transport keine Gewerbeberechtigung erforderlich wäre. Auch habe er sich bei seinem Versicherungsvertreter und dieser sich bei der Wirtschaftskammer erkundigt.

Die einschlägige Strafbestimmung lässt eine Bestrafung bis zu einem Betrag von Euro 3.600,-- zu, wobei die Mindeststrafe bei Euro 1.453,-- liegt. Der Beschwerdeführer bezieht netto monatlich Euro 1.234,--, hat eine Mietwohnung und ist sorgepflichtig für seine Ehegattin und hat keinerlei Schulden. Gegen den Beschuldigten liegen zwei rechtskräftige Bestrafungen nach § 99 Abs 3 lit a StVO vor. Die einschlägige Strafbestimmung lässt eine Bestrafung bis zu einem Betrag von Euro 3.600,-- zu, wobei die Mindeststrafe bei Euro 1.453,-- liegt. Der Beschwerdeführer bezieht netto monatlich Euro 1.234,--, hat eine Mietwohnung und ist sorgepflichtig für seine Ehegattin und hat keinerlei Schulden. Gegen den Beschuldigten liegen zwei rechtskräftige Bestrafungen nach Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO vor.

Als Milderungsgründe wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol gewertet, dass der Beschwerdeführer den Tatvorwurf nicht bestritten hat. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Rechtsirrtum ist insofern zu relativieren, als dass der Beschwerdeführer bereits das Gewerbe der Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt, in der Zeit vom 08.05.2006 bis 09.05.2008 ausgeübt hat. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Gewerbes mussten dem Beschwerdeführer daher bekannt sein. Die Rückfrage beim Versicherungsmakler, ob das gegenständliche Fahrzeug für eine Güterbeförderung geeignet und zugelassen ist, ist für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes nicht maßgeblich. Diesbezüglich wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich bei der zuständigen Gewerbebehörde über die Voraussetzungen zur Ausübung des – von ihm ohnehin bereits in den Jahren 2006 bis 2008 ausgeübten Güterbeförderungsgewerbes – zu erkundigen. Vielmehr ist im gegenständlichen Fall von bedingtem Vorsatz auszugehen, da der Beschwerdeführer bereits das Güterbeförderungsgewerbe ausgeübt hat, dieses jedoch zurückgelegt hat und dennoch weitere Transporte durchgeführt hat. Das Nichtbestreiten des Tatvorwurfes im gegenständlichen Verfahren hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht jenes Gewicht, das einem reumütigen Geständnis unmittelbar nach der Tat beigemessen werden kann. Bei der Ermittlung des Sachverhaltes hat der Beschwerdeführer im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens keinen nennenswerten Beitrag geleistet. Mit Ausnahme der Vorlage von Lohnzetteln und seinen monatlichen Ausgaben bzw Einkünften hat der Beschwerdeführer keine weiteren Schritte zur Ermittlung des erforderlichen Sachverhaltes getätigt. Letztlich sind die Folgen der Tat ebenfalls nicht unbedeutend, zumal Beiträge zur Sozialversicherung und zur gesetzlichen Interessenvertretung nicht entrichtet worden sind.

Bei dem Beschwerdeführer ins Treffen geführten Milderungsgrund des Rechtsirrtums handelt es sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol um eine reine Schutzbehauptung. Der Beschwerdeführer war – wie bereits mehrfach ausgeführt – bereits im Besitz einer Gewerbeberechtigung für das Güterbeförderungsgewerbe. Wenn er nunmehr im Rahmen des gegenständlichen Strafverfahrens wiederum Güter transportiert ohne im Besitz einer entsprechenden Gewerbeberechtigung zu sein, so ist zumindest von bedingtem Vorsatz auszugehen. Der Beschwerdeführer hätte wissen müssen, dass er für den gegenständlichen Transport eine entsprechende Gewerbeberechtigung benötigt hätte.

Bei Abwägung sämtlicher vom Beschwerdeführer geltend gemachter Milderungsgründe ist festzuhalten, dass sowohl

Milderungs- als auch Erschwerungsgründe insgesamt vorliegen. Von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe kann im gegenständlichen Fall jedoch nicht gesprochen werden, sodass für eine Anwendbarkeit des § 20 VStG kein Raum bleibt. Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegen ebenfalls nicht vor. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden. Bei Abwägung sämtlicher vom Beschwerdeführer geltend gemachter Milderungsgründe ist festzuhalten, dass sowohl Milderungs- als auch Erschwerungsgründe insgesamt vorliegen. Von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe kann im gegenständlichen Fall jedoch nicht gesprochen werden, sodass für eine Anwendbarkeit des Paragraph 20, VStG kein Raum bleibt. Die Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG liegen ebenfalls nicht vor. Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch fünf. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Hannes Piccolroaz

(Richter)

Schlagworte

Bekämpfung der Strafhöhe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.40.3114.3

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at